

BGer 9C_53/2025 vom 17. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_53_2025

FR: TF 9C_53/2025 du 17 octobre 2025

IT: TF 9C_53/2025 del 17 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die allgemeinen Eintretensvoraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 und Art. 100 Abs. 1 BGG) sind grundsätzlich gegeben.

E. 1.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt.

E. 1.2.1

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit die Steuerpflichtige pauschal auf ihre früheren Eingaben verweist, die einen integralen Bestandteil ihrer Erwägungen bilden sollen. Die Begründung muss in der Beschwerde selbst enthalten sein; der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 144 V 173 E. 3.2.2; 143 IV 122 E. 3.3).

E. 1.2.2

Die Vorinstanz ist auf den Antrag im Zusammenhang mit der Aufrechnung des Aufwands im Umfang von Fr. 66'685.- mit der Begründung nicht eingetreten, es handle sich um eine vor Verwaltungsgericht unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes. Im Rahmen der Einsprache habe die Beschwerdeführerin lediglich die Feststellung der Werthaltigkeit der Bilanzposition "Angefangene Arbeiten: B. _____" im Umfang von Fr. 300'000.- geltend gemacht. Die Aufrechnung des geschäftsmässig nicht begründeten Aufwands an sich sei nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids gewesen.

E. 1.2.3

Der Streitgegenstand vor Bundesgericht beschränkt sich folglich hinsichtlich der Frage der geschäftsmässigen Begründetheit des Aufwands auf das vorinstanzliche Nichteintreten. Hierzu lässt sich der Beschwerde nichts entnehmen, womit diesbezüglich keine hinreichende Begründung vorliegt. Auf den materiellen Antrag der Beschwerdeführerin, wonach Fr. 66'685.- als geschäftsmässig begründeter Aufwand anzuerkennen sei, ist folglich nicht einzutreten. Dies gilt auch insofern, als die Steuerpflichtige im Zusammenhang mit der Aufrechnung eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs geltend macht.

E. 2

Somit bleibt zu prüfen, ob bezüglich der Steuerperiode 2020 die Veranlagungsverjährung eingetreten ist, wie dies die Beschwerdeführerin ohne nähere Begründung geltend macht.

E. 2.1

Das Recht des zuständigen Kantons, die direkte Bundessteuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode (Art. 120 Abs. 1 DBG ; relative Verjährung), in jedem Fall aber 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (Art. 120 Abs. 4 DBG ; absolute Verjährung). Der Lauf der Verjährung beginnt nicht oder steht still insbesondere während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens (Art. 120 Abs. 2 lit. a DBG). Dieselbe Regelung kennt der Kanton Graubünden für die Kantons- und Gemeindesteuern (Art. 125 Abs. 1 und Abs. 4 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 [StG/GR; BR 720.000]).

E. 2.2

Streitgegenstand ist vorliegend die Steuerperiode 2020. Wie die Vorinstanz richtigerweise ausführt, ist weder für die direkte Bundessteuer noch für die Kantons- und Gemeindesteuern die Veranlagungsverjährung eingetreten.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich somit sowohl betreffend die direkte Bundessteuer als auch die Kantons- und Gemeindesteuern als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.